

Geschäftsverzeichnisnr. 5883
Entscheid Nr. 33/2015 vom 12. März 2015

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 12 in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle, gestellt vom Arbeitsgericht Hasselt.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und J. Spreutels, und den Richtern J.-P. Snappe, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 19. März 2014 in Sachen Hedwig Lemmens gegen die « Federale Versicherung, Gemeinsame Versicherungskasse gegen Arbeitsunfälle », dessen Ausfertigung am 31. März 2014 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Hasselt folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 12 in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle gegen die in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem diese Bestimmung unterscheidet zwischen einerseits Verheirateten und Personen, die mit einem Partner gesetzlich zusammenwohnen, wobei die beiden Partner gemäß Artikel 1478 des Zivilgesetzbuches eine Vereinbarung geschlossen haben, die ihnen eine Unterstützungspflicht auferlegt, die selbst nach einem eventuellen Bruch finanzielle Folgen haben kann, und andererseits Personen, die gesetzlich zusammenwohnen, aber nicht gemäß Artikel 1478 des Zivilgesetzbuches eine Vereinbarung geschlossen haben, die eine solche Pflicht vorsieht, insbesondere insofern er die Leibrente (die 30 Prozent der Grundentlohnung des Todesopfers eines Arbeitsunfalls entspricht) den Verheirateten und den Personen, die mit einem Partner gesetzlich zusammenwohnen, wobei die beiden Partner gemäß Artikel 1478 des Zivilgesetzbuches eine solche Vereinbarung geschlossen haben, gewährt und somit vorbehält, während er diese Leibrente den gesetzlich Zusammenwohnenden ohne eine Vereinbarung, die eine solche Unterstützungspflicht vorsieht, nicht gewährt und sie ihnen also vorenthält? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Artikel 5 und 12 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle. Aus der Vorlageentscheidung geht hervor, dass in Bezug auf Artikel 5 nur dessen Absatz 2 ins Auge gefasst wird.

B.1.2. Artikel 12 des Gesetzes über die Arbeitsunfälle bestimmt:

« Stirbt das Opfer infolge eines Arbeitsunfalls, wird folgenden Personen eine Leibrente gewährt, die 30 Prozent der Grundentlohnung entspricht:

1. dem Ehepartner, der zum Zeitpunkt des Arbeitsunfalls weder geschieden noch von Tisch und Bett getrennt ist, oder der Person, die zum Zeitpunkt des Unfalls mit dem Opfer gesetzlich zusammenwohnt,

2. dem Ehepartner, der zum Zeitpunkt des Todes des Opfers weder geschieden noch von Tisch und Bett getrennt ist, oder der Person, die zum Zeitpunkt des Todes des Opfers mit ihm gesetzlich zusammenwohnte, unter der Bedingung:

a) dass die nach dem Arbeitsunfall eingegangene Ehe oder das nach dem Arbeitsunfall geschlossene gesetzliche Zusammenwohnen mindestens ein Jahr vor dem Tod des Opfers geschlossen wurde oder

b) dass ein Kind aus der Ehe oder dem gesetzlichen Zusammenwohnen hervorgegangen ist oder

c) dass zum Zeitpunkt des Todes ein Kind zu Lasten ist, für das einer der Ehepartner oder der gesetzlich Zusammenwohnenden Kinderzulagen bezog.

Der geschiedene oder von Tisch und Bett getrennte Hinterbliebene, der gesetzlichen oder vertraglich festgelegten Unterhalt zu Lasten des Opfers bezog, und der Hinterbliebene aus einem aufgelösten gesetzlichen Zusammenwohnen, der vertraglich festgelegten Unterhalt zu Lasten des Opfers bezog, haben ebenfalls Anspruch auf die in Absatz 1 erwähnte Leibrente, ohne dass diese Rente mehr als den Unterhalt betragen darf ».

B.1.3. Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Arbeitsunfälle bestimmt:

« Für die Anwendung von Kapitel II des vorliegenden Gesetzes versteht man unter:

1. gesetzlichem Zusammenwohnen: das Zusammenwohnen von zwei Partnern, die gemäß Artikel 1478 des Zivilgesetzbuches eine Vereinbarung geschlossen haben, die den Parteien eine Unterstützungspflicht auferlegt, die selbst nach einem eventuellen Bruch finanzielle Folgen haben kann,

2. gesetzlich Zusammenwohnendem oder gesetzlich zusammenwohnendem Partner: die Person, die mit einem Partner gesetzlich zusammenwohnt und die gemäß Artikel 1478 des Zivilgesetzbuches mit diesem Partner eine Vereinbarung geschlossen hat, die den Parteien eine Unterstützungspflicht auferlegt, die selbst nach einem eventuellen Bruch finanzielle Folgen haben kann ».

B.2. Der vorliegende Richter fragt den Gerichtshof, ob Artikel 12 des Gesetzes über die Arbeitsunfälle in Verbindung mit dessen Artikel 5 vereinbar sei mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern in diesen Bestimmungen unterschieden werde zwischen einerseits Verheirateten und gesetzlich Zusammenwohnenden, die gemäß Artikel 1478 des Zivilgesetzbuches eine Vereinbarung geschlossen hätten, in der für die Parteien eine Unterstützungspflicht vorgesehen sei, die selbst nach einem eventuellen Bruch finanzielle Folgen haben könne, und andererseits gesetzlich Zusammenwohnenden, die nicht einen solche Vereinbarung geschlossen hätten. Gemäß diesen Bestimmungen könnten nur Verheiratete oder gesetzlich Zusammenwohnende mit einer solchen Vereinbarung Anspruch auf eine Leibrente im Anschluss an einen tödlichen Arbeitsunfall des Partners erheben.

B.3. Die Erweiterung der Entschädigung infolge eines Arbeitsunfalls auf eine beschränkte Kategorie von gesetzlich Zusammenwohnenden wurde eingeführt durch das Gesetz vom 11. Mai 2007 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und den Asbestfonds, was gesetzlich Zusammenwohnende betrifft. Dieses Gesetz macht den Vorteil, den es gewährt, davon abhängig, dass die beiden Partner gemäß Artikel 1478 des Zivilgesetzbuches einen Vertrag schließen, der die Parteien zu gegenseitiger Hilfe verpflichtet, was selbst nach einer etwaigen Auflösung finanzielle Folgen haben kann (Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. April 1971, eingefügt durch Artikel 9 des vorerwähnten Gesetzes vom 11. Mai 2007). Folglich wird der in diesem Gesetz vorgesehene Vorteil nicht allen gesetzlich Zusammenwohnenden gewährt; diese Einschränkung wurde während der Vorarbeiten wie folgt kommentiert:

« [Der Minister der Beschäftigung] erklärt, sich dem Grundsatz anzuschließen, wonach gesetzlich Zusammenwohnenden im Rahmen der Arbeitsunfallversicherung die gleichen Rechte gewährt werden müssen wie Ehepartnern, wenn die Rechtslage der gesetzlich Zusammenwohnenden und der Ehepartner identisch ist. Obwohl ihre Lage vergleichbar ist, ist sie jedoch nicht identisch.

Die Gewährung einer Leibrente für den hinterbliebenen Ehepartner infolge eines tödlichen Arbeitsunfalls beruht auf Artikel 213 des Zivilgesetzbuches, wonach die Ehepartner zu gegenseitiger Hilfe und Unterstützung verpflichtet sind; diese Verpflichtung ist nicht auf die Dauer der Ehe begrenzt. Aus Artikel 213 ist nämlich abzuleiten, dass im Falle der Scheidung oder der Trennung von Tisch und Bett Unterhaltsgeld gewährt werden kann.

Eine Reihe gegenseitiger Verpflichtungen gilt ebenfalls für gesetzlich Zusammenwohnende, doch sie sind viel weniger weitreichend.

Die Verpflichtung zu gegenseitiger Hilfe und Unterstützung besteht nicht zwischen gesetzlich Zusammenwohnenden, so dass bei der etwaigen Beendigung des gesetzlichen Zusammenwohnens, unter anderem durch eine einseitige Erklärung zur Beendigung durch einen der Partner, ebenfalls kein Grund zur Gewährung von Unterhaltsgeld besteht.

Artikel 1478 des Zivilgesetzbuches gewährt den gesetzlich Zusammenwohnenden jedoch die Möglichkeit, die Modalitäten ihres gesetzlichen Zusammenwohnens nach eigenem Gutdünken zu regeln durch eine notariell beurkundete Vereinbarung, die ins Bevölkerungsregister eingetragen wird. So können sie eine entweder einseitige oder gegenseitige Unterhaltspflicht vereinbaren. Diese Unterhaltspflicht ist im Falle der Beendigung des gesetzlichen Zusammenwohnens grundsätzlich gegenstandslos. Artikel 1478 des Zivilgesetzbuches schließt jedoch nicht die Möglichkeit aus, dass die Zusammenwohnenden in ihrer Vereinbarung vorsehen, dass die Unterhaltspflicht nach der Beendigung des gesetzlichen Zusammenwohnens weiterhin zwischen ihnen (oder gegenüber einem von ihnen) gilt.

Der Minister präzisiert, dass im Falle des Abschlusses einer solchen Vereinbarung die Situation der gesetzlich Zusammenwohnenden praktisch derjenigen von Ehepartnern gleichwertig ist, zumindest hinsichtlich der gegenseitigen Hilfe und Unterstützung.

Der Gesetzgeber wünschte im Übrigen ausdrücklich eine Verbindung zwischen dem Recht auf Leibrente und dem Bestehen einer Unterhaltspflicht herzustellen, indem im letzten Absatz von Artikel 12 des Gesetzes über die Arbeitsunfälle vorgesehen wird, dass im Falle der Trennung der Ehepartner vor dem Unfall das Recht auf eine Rente nur gesichert ist, wenn der hinterbliebene ehemalige Ehepartner Unterhaltsgeld erhielt.

Die gegenseitige Solidarität ist die Grundlage unserer sozialen Sicherheit. Es wäre daher befremdend, wenn die soziale Sicherheit die Solidarität mit dem hinterbliebenen Partner eines gesetzlich zusammenwohnenden Paares organisieren müsste, falls diese Personen nicht einmal untereinander eine soziale Unterstützung vorsehen wollten » (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-916/5, SS. 7 und 8; im gleichen Sinne, S. 4, und *Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2984/003, S. 5).

B.4. Auf das gesetzliche Zusammenwohnen sind folgende Bestimmungen anwendbar: Der gesetzliche Schutz der Familienwohnung (Artikel 215, 220 § 1 und 224 § 1 Nr. 1 des Zivilgesetzbuches) findet sinngemäß auf das gesetzliche Zusammenwohnen Anwendung; die gesetzlich Zusammenwohnenden tragen entsprechend ihren Möglichkeiten zu den Lasten der Wohngemeinschaft bei, und alle nicht übertriebenen Schulden, die einer der gesetzlich Zusammenwohnenden für den Bedarf der Wohngemeinschaft und der Kinder, die sie gemeinsam erziehen, eingeht, verpflichtet den anderen Partner solidarisch (Artikel 1477 des Zivilgesetzbuches).

Im Übrigen ist eine Regelung des Güterstandes der Zusammenwohnenden vorgesehen, sowie die Möglichkeit, das gesetzliche Zusammenwohnen durch eine Vereinbarung zu regeln, insofern diese Vereinbarung keine Klausel enthält, die im Widerspruch zu Artikel 1477 des Zivilgesetzbuches, zur öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten, zu den Regeln der elterlichen Gewalt und der Vormundschaft oder zu den Regeln für die Festlegung der gesetzlichen Erbfolge steht. Die Vereinbarung wird in einer öffentlichen Urkunde vor einem Notar festgehalten und im Bevölkerungsregister vermerkt (Artikel 1478 des Zivilgesetzbuches).

Wenn die Verständigung zwischen den gesetzlich Zusammenwohnenden ernsthaft gestört ist, kann jeder der beiden Partner den Friedensrichter ersuchen, dringende und vorläufige Maßnahmen anzuordnen in Bezug auf die Belegung des gemeinsamen Wohnsitzes, in Bezug auf die Person und die Güter der Zusammenwohnenden und der Kinder sowie in Bezug auf die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen beider Zusammenwohnenden. Auch nach der Beendigung des gesetzlichen Zusammenwohnens und insofern der Antrag innerhalb von drei Monaten nach der Beendigung eingereicht wird, kann der Friedensrichter die dringenden und vorläufigen Maßnahmen anordnen, die infolge der Beendigung gerechtfertigt sind (Artikel 1479 des Zivilgesetzbuches).

B.5. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, die angesichts gesetzlich Zusammenwohnender gelten, einen begrenzten vermögensrechtlichen Schutz einführen, der teilweise aus den für Ehepaare geltenden Bestimmungen abgeleitet ist. Ein solcher Schutz bedeutet nicht, dass der Gesetzgeber dazu gehalten wäre, alle gesetzlich Zusammenwohnenden so wie Eheleute zu behandeln.

B.6.1. Die Zahlungen infolge eines Arbeitsunfalls beruhen auf einem Kriterium der wirtschaftlichen Abhängigkeit, nämlich dem Erhalt eines Vorteils aus der Entlohnung des Opfers.

B.6.2. Wie in B.3 dargelegt wurde, beruht die Gewährung einer Leibrente an den hinterbliebenen Ehepartner nach einem tödlichen Arbeitsunfall auf Artikel 213 des Zivilgesetzbuches, aufgrund dessen die Ehepartner einander Hilfe und Beistand schulden. Außerdem wollte der Gesetzgeber ausdrücklich eine Verbindung zwischen dem Recht auf lebenslange Rente und dem Bestehen einer Unterhaltspflicht schaffen, indem er im letzten Absatz von Artikel 12 des Gesetzes über die Arbeitsunfälle festlegte, dass im Falle der Scheidung der Ehepartner vor dem Unfall nur ein Anspruch auf Rente besteht, wenn der hinterbliebene Ex-Ehepartner Unterhaltsgeld erhielt.

B.7.1. Sowohl gesetzlich Zusammenwohnende (Artikel 1477 § 3 des Zivilgesetzbuches) als auch Ehepartner (Artikel 221 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches) unterliegen einer Beitragspflicht. Im Gegensatz zu Ehepartnern (Artikel 213 des Zivilgesetzbuches) unterliegen gesetzlich Zusammenwohnende jedoch nicht einer Pflicht zum gegenseitigen Beistand. Die Beistandspflicht und die Beitragspflicht beruhen beide auf der Solidarität zwischen den Partnern.

B.7.2. Im Lichte des Vorstehenden beruht die Entscheidung des Gesetzgebers, einem Betroffenen, der mit dem Opfer eines Arbeitsunfalls gesetzlich zusammenwohnte, nur eine Zahlung zu gewähren, wenn die Partner sich dafür entschieden hatten, vertraglich eine Solidarität zu vereinbaren, die mit derjenigen vergleichbar ist, die sich aus der Ehe ergibt, auf einem objektiven und sachdienlichen Unterscheidungskriterium.

Im Zusammenhang mit dem Umfang der Beistandspflicht, « die nach einem eventuellen Bruch finanzielle Folgen haben kann », hat der Gesetzgeber hervorgehoben, dass eine symbolische Entschädigung nicht ausreicht (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-916/5, S. 11).

B.7.3. Die fraglichen Bestimmungen haben keine unverhältnismäßigen Folgen, da es den Partnern, die sich für eine Form des gesetzlichen Zusammenwohnens entschieden haben, freisteht, gemäß Artikel 1478 des Zivilgesetzbuches eine Vereinbarung zu schließen, in der für

die Parteien eine Unterstützungspflicht vorgesehen ist, die selbst nach einem eventuellen Bruch finanzielle Folgen haben kann, und sie daher die Rechtsfolgen ihrer Entscheidung annehmen.

B.8. Die Verbindung der Artikel 10 und 11 der Verfassung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

B.9. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 12 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 8 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 12. März 2015.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Alen